

17.09.91

In - Fz

Vorlage

des Bundesministers des Innern

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestagswahlkosten
1990

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (132) - 100 01 Ko 5/91

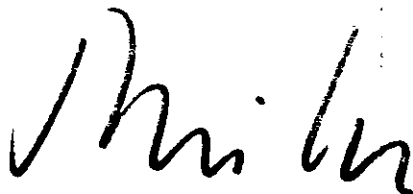
Bonn, den 16. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern vorgelegte

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der
Bundestagswahlkosten 1990

mit der Bitte, die Zustimmung des Bundesrates gemäß § 50 Abs. 2 des
Bundeswahlgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Drucksache 548/91

Festsetzung

des festen Betrages zur Erstattung der Bundestags- wahlkosten 1990

Auf Grund des § 50 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), wird mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt:

Zur Abgeltung der Kosten der Bundestagswahl am 2. Dezember 1990 erstattet der Bund den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten. Er wird nach Gemeindegruppen wie folgt festgesetzt:

Gemeindegruppe	Gemeindegröße nach Wahlberechtigten	Betrag je Wahl- berechtigten - DM -
I	bis 25.000	1.3578
II	bis 100.000	1.5351
III	über 100.000	1.7251

Das Land Bremen gilt als eine Gemeinde.

Begründung

Mit Schreiben vom 9. Januar 1991 sind die Länder gebeten worden, die Berechnung der auf ihr Land entfallenden Bundestagswahlkosten 1990 entsprechend den im Beschluß des Bundesrates vom 3. März 1972 - Drucksache 671/71 - festgelegten Bemessungsmerkmalen vorzunehmen.

Die von den Ländern ermittelten Wahlkosten verteilen sich unter Zugrundelegung der o.b. Bemessungsmerkmale auf die Gemeindegruppen wie folgt:

Gemeinde- gruppe		Wahlbe- rechtigte	Wahlberechtigte je Gemeindegruppe - insgesamt -	Wahlkosten je Gemeindegruppe insgesamt - DM -
I	bis	25.000	31.248.548	42.429.278,47
II	bis	100.000	12.396.221	19.029.438,87
III	über	100.000	16.791.789	28.967.515,21
<u>insgesamt:</u>			<u>60.436.558</u>	<u>90.426.232,55</u>

Der Gesamtbetrag in Höhe von 90.426.232,55 DM wird nach § 50 BWG als erstattungsfähig angesehen und der Festsetzung des festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Erstattungsbetrages je Wahlberechtigten zugrunde gelegt.

Danach ergeben sich für die einzelnen Gemeindegruppen folgende Erstattungsbeträge:

Gemeinde- gruppe		Wahlbe- rechtigte	Wahlberech- tigte je Ge- meindegruppe - insgesamt -	Betrag je Wahl- berech- tigten - DM -	Zu erstatten je Gemeinde- gruppe - insge- samt - DM -
I	bis	25.000	31.248.548	1.3578	42.429.278,47
II	bis	100.000	12.396.221	1.5351	19.029.438,87
III	über	100.000	16.791.789	1.7251	28.967.515,21
<u>insgesamt:</u>			<u>60.436.558</u>		<u>90.426.232,55</u>

Der Gesamterstattungsbetrag beträgt danach 90.426.232,55 DM.

08.11.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Festsetzung des festen Betrages zur Erstattung der Bundestags-
wahlkosten 1990

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 beschlossen, der Festsetzung gemäß § 50 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zuzustimmen.